

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Regelung der Beschaffung, des Abfages und der Preise von lebendem Vieh. — Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. — Verordnung über Oelfische und daraus gewonnene Produkte. — Zulassfleischarten. — Provisorische Regelung der Miltärpersonen und Kriegsgefangenen. — Gartenbaukolonie Gießen. — Verdunkelungsmaßregeln gegen Fliegerangriffe. — Fällen von Edelkastanienbäumen. — Bekanntmachung betr. Wegeverglütung.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung des Abfages und der Preise von lebendem Vieh.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Oberhessen vom 11. Januar d. J. (Kreisblatt Nr. 7) wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. April d. J. zu Nr. W. d. N. III. 9805 in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 22. Mai v. J. (Kreisblatt Nr. 50) folgendes bestimmt:

1. § 1 Ziffer D der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 wird aufgehoben.

2. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Ziffer b der erwähnten Bekanntmachung wird dahin abgeändert, daß der Aufschlag für Kälder von 5 % auf 4 % herabgesetzt wird.

3. Die Bestimmung in § 4 Abs. 3 der erwähnten Bekanntmachung, daß bei Tieren, die trotz des Schlachtverbots nach der Schlachtung trüchtig befinden werden, das Gewicht des Tragsacks mit Inhalt in Abzug gebracht werden darf, wird aufgehoben.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gießen, den 1. Mai 1917.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Usinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung des Abfages und der Preise von lebendem Vieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Den Ortsbehörden wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ordentlicher Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Die Polizeibehörden wollen die Durchführung der Bestimmungen überwachen.

Gießen, den 1. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 8. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 19. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 8. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer Bezeichnung im gewerblichen Verkehr das Wort „Seife“ oder eine das Wort „Seife“ enthaltene Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2. Zur Bezeichnung von wasserlöslichen Salzen jeder Art, ohne Rücksicht darauf, ob diese mit Soda vermischt sind oder nicht, darf im gewerblichen Verkehr das Wort „Soda“ oder eine das Wort „Soda“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf lauzische Soda, kalzinierte Soda sowie auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert Glaubersalz enthalten dürfen, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalziniertem Soda und Wasserglaslösung bestehen, die übliche Bezeichnung „Weichsoda“ gestattet.

§ 3. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art, die unter Verwendung von Natrium (lauzischer Soda), kalziniertem Soda, Kristall- und Feinsoda hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

II. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser unlöslichen oder schwer löslichen Stoffen.

§ 4. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die aus in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen ohne andere Bezeichnung hergestellt sind, dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gegreht in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel“, b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver“;
3. den Kleinverkaufspreis;
4. bei Waren in Packungen den Zeitpunkt der Fällung nach Monat und Jahr.

Andere Aufschriften auf den Stücken oder der Packung sowie die Verpackung von Anpreisungen sind verboten.

§ 5. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

- a) für Tonwaschmittel 1 Pfennig für je 25 Gramm,
- b) für Tonpulver 25 Pfennig für 1 Kilogramm, 13 Pfennig für 1/2 Kilogramm nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter Verwendung von in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen in Verbindung mit anderen Beimischungen hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift findet auf Erzeugnisse, die ausschließlich Schenervocken zu dienen bestimmt sind, keine Anwendung, falls die Stücke oder die Packung in auffälliger Form die Aufschrift „Nur für Schenervocke“ tragen.

III. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser löslichen Stoffen.

§ 7. Bei fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln in Pulverform, die aus wasserlöslichen Stoffen ohne Beimischung von wasserunlöslichen Stoffen hergestellt sind, darf der Gehalt an Soda 50 vom Hundert, die Gesamtsalzkonzentration, berechnet auf Soda, 60 vom Hundert, der Gehalt an anderen wasserlöslichen Salzen als Füllmittel 25 vom Hundert des Gewichtes des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten.

§ 8. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packungen oder lose erfolgt, für 1 Kilogramm 0,60 Mark nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 9. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Stück-, Tabletten-, Pasten-, Schmier- oder Gallertform, die ausschließlich wasserlösliche Stoffe enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

IV. Ausnahmen.

§ 10. Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette kann auf Antrag

1. für Erzeugnisse, die ausschließlich Schenervocken zu dienen bestimmt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5,
2. für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8

zulassen.

V. Strafbestimmungen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 oder den von dem Kriegsausschuss gemäß §§ 3, 6, 9 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft.

Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Back- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1181).

Berlin, den 19. April 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen, ihr Beizug ist zu übernehmen, die betreffenden Verkäufer sind zu bedenken.

Gießen, den 30. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842).
Bonn 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Im § 7 Abs. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird als zweiter Satz zugefügt:

„Bei Mohn und Dotter aus der Ernte des Jahres 1917 beträgt der Anspruch auf Lieferung von Delfrüchten 50 Kilogramm für je 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte.“

Berlin, den 20. April 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Zusatzfleischarten. Bonn 15. April 1917.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1. Vom 16. April 1917 an bis auf weiteres sind neben der Reichsfleischkarte von den Kommunalverbänden Zusatzfleischarten auszugeben; die Zusatzarten gelten nur in dem Bezirke des ausgebenden Kommunalverbandes.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Zusatzfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die Vorschriften im § 2 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 940) finden auch auf die Zusatzfleischkarte Anwendung.

Die Kommunalverbände können die Geltung der Zusatzkarte auf bestimmte Fleischarten oder Fleischsorten sowie auf die Verwendung zum Ankauf in den Fleischereigeschäften oder in bestimmten Fleischereigeschäften beschränken.

§ 2. Selbstversorger erhalten eine Zusatzfleischkarte nur, soweit sie ihren Fleischverbrauch nur teilweise durch Selbstversorgung decken und im übrigen Fleischarten beziehen.

Durch die Zuteilung von Zusatzfleischkarten an Selbstversorger darf die Gesamtverbrauchsmenge von 500 Gramm für den Kopf und die Woche, für Kinder die Hälfte dieser Wochenmenge, nicht überschritten werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende ist zur Veröffentlichung gekommene Bekanntmachung ist ortsüblich bekannt zu geben. (Siehe Bekanntmachung vom 31. v. Mts., Kreisblatt Nr. 54 und vom 13. ds. Mts., Kreisblatt Nr. 63.)

Gießen, den 24. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Brotversorgung der Militärpersonen und Kriegsgefangenen. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vom 16. April 1917 ab beträgt die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallende tägliche Brotmenge bis auf weiteres nur noch 170 Gramm. Ferner wird die den Schwerverarbeitern zu gewährenden, tägliche Mehlmenge auf den Höchstmaß von 75 Gr. begrenzt. Dementsprechend verringert sich auch die Brotgebühre der auf Versorgung durch Kommunalverbände angewiesenen Militär-

personen und Kriegsgefangenen. Für die mit Verpflegung einschließlich Brot Einquartierten, für Brotgeldempfänger — einschl. der in Kasernen untergebrachten, auf Selbstverpflegung angewiesenen Mannschaften — und für Lazarettinsassen sind unter Zugrundelegung einer Mehlmenge von 170 und 75 = 245 Gramm täglich mindestens 300 Gramm Brot täglich zu fordern. Nur denjenigen Kriegsgefangenen ist die Schwerverarbeiterzulage zu gewähren, die wirklich Schwerarbeit verrichten (vergl. Rundschreiben der Reichsgüterstelle vom 9. Februar 1917 R. M. Nr. 509). Die zu den Gefangenen gehörenden Wachmannschaften haben in jedem Falle Anspruch auf die Schwerverarbeiterzulage.

Gießen, den 27. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Gartenbaukolonie Gießen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Zu Anlehnung an die akademische Versuchswirtschaft des Landwirtschaftlichen Universitätsinstituts und zugleich an die Giesener Mittelschule ist eine Gartenbaukolonie Gießen errichtet, die am 16. April 1917 ihren ersten Sommerkursus beginnt. Sie will einerseits zukünftigen Hausfrauen in Stadt und Land eine Unterweisung in Gartenbau und im Anschluß daran in Hauswirtschaft geben, andererseits soll sie als Mutteranstalt Lehrerräumen für weitere Gartenbaukolonien im Großherzogtum Hessen vorbildlich sein.

Wir empfehlen Ihnen, Interessentinnen auf diese Gründung aufmerksam zu machen. Nähere Auskunft und Programme sind zu erhalten vom Landwirtschaftlichen Institut Gießen, Seidenbergstraße 16 A.

Gießen, den 1. Mai 1917.
Großherzogliche Kreisaußsichtskommission Gießen.
J. B. Langermann.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tagb.-Nr. 5978/1860.

Frankfurt a. M., den 17. April 1917.

Betr.: Verdunkelungsmaßnahmen gegen Fliegerangriffe.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft wird, wer die von den Polizeibehörden gegen Fliegerangriffe angeordneten Verdunkelungsmaßnahmen nicht befolgt.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Fällen von Edelkastanienbäumen.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und der Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird unter Aufhebung der diesf. Verordnung vom 16. März 1916 Abt. III b Nr. 5620/1410 folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Fällen von Edelkastanienbäumen aller Art ohne besondere vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten — im Großherzogtum Hessen des Ministeriums des Innern —, in dessen Bezirk die Bäume stehen, ist verboten.

§ 2.

Die Genehmigung kann erteilt werden:

- wenn die Besitzer der Bäume den Nachweis liefern, daß die Kriegslieferanten-Gesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, das ihr angebotene Holz kauft,
- wenn aus wirtschaftlichen Gründen das Fällen der Bäume zweckmäßig erscheint. In diesem Falle hat der Regierungspräsident bzw. das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos einzuholen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen § 1 werden, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4.

Vorstehende Anordnungen treten am 5. Mai 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung betr. Wegebearbeitung vom 26. Januar 1917 wird hiermit aufgehoben.

Gießen, den 2. Mai 1917.

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Rosenberga.